

Synopse Anpassung Satzung NABU Barnim an Mustersatzung

Satzung 2022	Mustersatzung	Überarbeitung
--------------	---------------	---------------

§ 1 Name und Sitz

<p>Der Verein führt den Namen Naturschutzbund Deutschland, Kreisverband Barnim (NABU Barnim) e.V. Der Kreisverband hat seinen Sitz in Eberswalde.</p>	<p>Der Verein führt den Namen NABU (Naturschutzbund Deutschland) Regionalverband/Kreisverband e. V.</p> <p>Der NABU Regionalverband/Kreisverband hat seinen Sitz in und ist dort im Vereinsregister eingetragen. Das Vereinseblem ist das des NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V.</p>	<p>Der Verein führt den Namen Naturschutzbund Deutschland, NABU (Naturschutzbund Deutschland) Kreisverband Barnim (NABU Barnim) e. V.</p> <p>Der Kreisverband NABU Barnim hat seinen Sitz in Eberswalde und ist dort im Vereinsregister eingetragen. Das Vereinseblem ist das des NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V.</p>
---	--	---

§ 2 Zweck und Aufgaben

<p>1. Der Zweck des NABU Barnim sind die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Tierschutzes unter besonderer Berücksichtigung der frei lebenden Tierwelt, das Eintreten für die Belange des Umwelt- und Klimaschutzes, der Gesundheit des Menschen und die Forschungs- und Bildungsarbeit in den genannten Bereichen. Er verwirklicht seine Aufgaben insbesondere durch: a) die Erhaltung, Schaffung und Verbesserung der Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt durch Initiierung und</p>	<p>(1) Der Zweck des NABU Regionalverband/Kreisverband ist ein umfassender Schutz von Natur und Landschaft, insbesondere Schutz, Erhalt und Förderung von heimischen, wildlebenden Arten, Biodiversität, Biotopen, Naturräumen und Ökosystemen sowie die Landschaftspflege und der Umweltschutz einschließlich des Schutzes der menschlichen Gesundheit vor Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen. Der NABU Regionalverband/Kreisverband betreibt seine Aufgaben auf wissenschaftlicher Grundlage. Seine wesentlichen Aufgaben sind:</p>	<p>(1) Der Zweck des des NABU Barnim sind die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Tierschutzes unter besonderer Berücksichtigung der frei lebenden Tierwelt, das Eintreten für die Belange des Umwelt- und Klimaschutzes, der Gesundheit des Menschen und die Forschungs- und Bildungsarbeit in den genannten Bereichen. Der NABU Barnim betreibt seine Aufgaben auf wissenschaftlicher Grundlage. Er verwirklicht seine Aufgaben insbesondere durch: a) die Erhaltung, Schaffung und Verbesserung der Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier-</p>
---	---	--

<p>Durchführung von Projekten zur Pflege und zum Schutz von Tieren, Pflanzen, deren Lebensräumen und des Landschaftsbildes, sowie das Eintreten für den Schutz der Gesundheit des Menschen vor Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen,</p> <p>b) die Durchführung von Schutz- und Hilfsmaßnahmen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten,</p> <p>c) das Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz und die Entwicklung der Natur bedeutsam sind,</p> <p>d) die Mithilfe bei der Erforschung wissenschaftlicher Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes,</p> <p>e) die Einwirkung auf Gesetzgebung und Verwaltung gemäß der genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften,</p> <p>f) die Zusammenführung aller im Naturschutz engagierten oder sich an ihn interessierten Personen juristischen Personen, Körperschaften und nicht rechtsfähigen Vereine,</p> <p>g) das öffentliche Vertreten und Verbreiten der Ziele des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes, z.B. durch die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen, wie Informationsveranstaltungen, Führungen und Exkursionen,</p> <p>h) die Förderung des Natur- und Umweltgedankens unter der Jugend und im Bildungsbereich</p>	<p>a) das Erhalten, Verbessern, Schaffen und Erweitern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche biotische Natur sowie von Lebensräumen einschließlich Schutzgebieten jeglicher Art,</p> <p>b) Schutz- und Hilfsmaßnahmen für gefährdete Arten und Lebensräume,</p> <p>c) die Mithilfe bei der Erforschung der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes einschließlich der praktischen Umsetzung von wissenschaftlichen Erkenntnissen auf diesem Gebiet,</p> <p>d) das öffentliche Vertreten und Verbreiten der Ziele des Natur-, Klima- und Umweltschutzes,</p> <p>e) das Mitwirken bei Planungen und in Verwaltungsverfahren, die für den Schutz der Natur, der Umwelt und der menschlichen Gesundheit vor Lärm und Umweltverschmutzung bedeutsam sind,</p> <p>f) das Einwirken auf Gesetzgebung und Verwaltungen gemäß den genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften; bei umweltrechtlichen Entscheidungen auch das Hinwirken auf die Einhaltung aller Rechtsvorschriften, die für diese Entscheidungen von Bedeutung sind, insbesondere auch solcher des Verfahrensrechtes,</p> <p>g) die Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens in allen gesellschaftlichen Schichten für Jung und Alt sowie im Bildungsbereich,</p> <p>h) die Gewährleistung einer</p>	<p>und Pflanzenwelt durch Initiierung und Durchführung von Projekten zur Pflege und zum Schutz von Tieren, Pflanzen, deren Lebensräumen und des Landschaftsbildes, sowie das Eintreten für den Schutz der Gesundheit des Menschen vor Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen,</p> <p>b) die Durchführung von Schutz- und Hilfsmaßnahmen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensräume,</p> <p>c) das Mitwirken bei Planungen und in Verwaltungsverfahren, die für den Schutz und die Entwicklung der Natur bedeutsam sind,</p> <p>d) die Mithilfe bei der Erforschung wissenschaftlicher Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes,</p> <p>e) die Einwirkung auf Gesetzgebung und Verwaltung gemäß der genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften,</p> <p>f) die Zusammenführung aller im Naturschutz engagierten oder sich an ihn interessierten Personen juristischen Personen, Körperschaften und nicht rechtsfähigen Vereine,</p> <p>g) das öffentliche Vertreten und Verbreiten der Ziele des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes, z.B. durch die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen, wie Informationsveranstaltungen, Führungen und Exkursionen,</p> <p>h) die Förderung des Natur- und Umweltgedankens unter der Jugend in allen gesellschaftlichen Schichten für Jung und Alt und im Bildungsbereich,</p> <p>i) die Förderung einer fachbezogenen und wissenschaftlich fundierten Naturschutzarbeit,</p> <p>j) den Erwerb von Grundeigentum.</p>
--	--	--

<p>i) die Förderung fachbezogener Naturschutzarbeit, j) den Erwerb von Grundeigentum.</p>	<p>fachbereichsbezogenen und wissenschaftlich fundierten Naturschutzarbeit, i) das Eintreten für den Tierschutz, j) das Eintreten für eine naturverträgliche Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, k) das Eintreten für einen umfassenden Schutz der menschlichen Gesundheit vor Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen sowie der Schutz der Luft, des Wassers und des Bodens vor Umweltverschmutzung, l) die Beschaffung finanzieller Mittel. Dieses verbindet die Beziehungspflege mit dem Werben um den persönlichen finanziellen Einsatz für Zwecke des NABU.</p>	<p>k) das Eintreten für den Tierschutz, l) das Eintreten für eine naturverträgliche Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, m) die Beschaffung finanzieller Mittel. Dieses verbindet die Beziehungspflege mit dem Werben um den persönlichen finanziellen Einsatz für Zwecke des NABU.</p>
<p>2. Der NABU Barnim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zweck im Sinne des Abschnittes des Abschnittes "Steuerbegünstigende Zwecke" in der Abgabenordnung. Er ist überparteilich und überkonfessionell. Er bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.</p>	<p>(2) Der NABU Regionalverband/Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie zu den Zielen von Antidiskriminierungsgesetzen.</p>	<p>2. Der NABU Barnim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes des Abschnittes "Steuerbegünstigende Zwecke" in der Abgabenordnung. Er ist überparteilich und überkonfessionell. Er bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sowie zu den Zielen von Antidiskriminierungsgesetzen.</p>
<p>3. Der NABU Barnim ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.</p>	<p>(3) Der NABU Regionalverband/Kreisverband hält Verbindungen zu Organisationen und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen.</p>	<p>3. Der NABU Barnim ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.</p>
<p>4. Der NABU Barnim hält Verbindung zu Organisationen und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.</p>	<p>4) Der NABU Regionalverband/Kreisverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p>	<p>4. Der NABU Barnim hält Verbindung zu Organisationen und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Ziele Zwecke verfolgen.</p>

§ 3 Finanzmittel

<p>1. Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder sowie durch Zuwendungen aufgebracht.</p>	<p>(1) Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden überwiegend durch Beiträge der Mitglieder, Spenden sowie durch sonstige Zuwendungen aufgebracht.</p>	<p>1. Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden überwiegend durch Beiträge der Mitglieder, Spenden sowie durch sonstige Zuwendungen aufgebracht.</p>
<p>2. Mittel des Vereins und etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsgemäßen Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Jede Tätigkeit ist ehrenamtlich, ausgenommen die der Bediensteten. Auslagen können in nachgewiesener Höhe entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes ersetzt werden. Der Vorstand kann ehrenamtliche tätigen Mitgliedern eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung in Höhe der der steuerfreien Ehrenamtspauschale, derzeit in § 3 Nr 26a EStG, gewähren.</p>	<p>(1) Die Mittel des NABU Regionalverband/Kreisverband dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des NABU Regionalverband/Kreisverband Es darf keine Person durch Ausgaben, die den satzungsgemäßen Zwecken des NABU Regionalverband/Kreisverband fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>(2) Die Mittel des Vereins NABU Barnim und etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins NABU Barnim. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsgemäßen Zweck des Vereins NABU Barnim fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Jede Tätigkeit ist ehrenamtlich, ausgenommen die der Bediensteten. Auslagen können in nachgewiesener Höhe entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes ersetzt werden. Der Vorstand kann ehrenamtliche tätigen Mitgliedern eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung in Höhe der der steuerfreien Ehrenamtspauschale, derzeit in § 3 Nr 26a EStG, gewähren.</p> <p>Neu in § 17(1)</p>
<p>3. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des NABU Barnim keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.</p>	<p>(3) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des NABU Regionalverband/Kreisverband keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.</p>	<p>3. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des NABU Barnim keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.</p>

	(2) Der NABU Regionalverband/Kreisverband erstrebt keinen eigennützigen Gewinn; etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.	4. Der NABU Barnim erstrebt keinen eigennützigen Gewinn; etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
	(4) Der*Die 1. Vorsitzende, der*die 2. Vorsitzende und der*die Schatzmeister*in können gemeinsam ein Veto gegen finanziell bedeutsame Beschlüsse (ab 5 % des beschlossenen Haushaltsplans) vom Vorstand und Beirat einlegen. Dazu bedarf es der Mehrheit der von ihnen abgegebenen Stimmen.	

§ 4 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. 2. Die Rechnungslegung und -prüfung erfolgt jährlich. 3. Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der Kassenwart verantwortlich.	(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. (2) Die Rechnungsprüfung und -legung erfolgt jährlich. (3) Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der*die Schatzmeister*in verantwortlich. Näheres regelt die Geschäftsordnung.	1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. 2. Die Rechnungslegung und -prüfung erfolgt jährlich. 3. Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der Kassenwart verantwortlich.
---	--	---

§ 5 Gliederung

	(1) Der NABU Bundesverband ordnet die Mitglieder, soweit sie nicht Direktmitglieder des NABU Bundesverband sind, in Landesverbände und diese, soweit erforderlich, in Verbände und Gruppen regionaler Ebene. Für die Zugehörigkeit zu den in Satz 1 genannten Gliederungen soll der Wunsch des Mitglieds, andernfalls dessen Hauptwohnsitz/Sitz maßgeblich sein. Die Ummeldung zu einer	1. Der NABU Bundesverband ordnet die Mitglieder, soweit sie nicht Direktmitglieder des NABU Bundesverband sind, in Landesverbände und diese, soweit erforderlich, in Verbände und Gruppen regionaler Ebene. Für die Zugehörigkeit zu den in Satz 1 genannten Gliederungen soll der Wunsch des Mitglieds, andernfalls dessen Hauptwohnsitz/Sitz maßgeblich sein. Die Ummeldung zu einer
--	---	--

	<p>anderen NABU-Untergliederung ist auf Antrag des Mitgliedes möglich und bedarf der Zustimmung durch den Vorstand der aufnehmenden Gliederung. Bestehende Regelungen und Vereinbarungen werden nicht berührt.</p>	<p>anderen NABU-Untergliederung ist auf Antrag des Mitgliedes möglich und bedarf der Zustimmung durch den Vorstand der aufnehmenden Gliederung. Bestehende Regelungen und Vereinbarungen werden nicht berührt.</p>
	<p>(2) Der NABU Regionalverband/Kreisverband als Untergliederung des NABU Bundesverband sowie des NABU Landesverband Brandenburg fasst seine im Altkreis/Landkreis ansässigen Mitglieder, soweit sie nicht Direktmitglieder des NABU Landesverband Brandenburg sind, in Regionalverbänden zusammen. Kreisverbände sind Regionalverbänden gleichgestellt. Die Gründung und Änderung der Regionalverbände bedarf der Zustimmung des NABU Landesverband Brandenburg. Innerhalb eines Regionalverbandes können Ortsgruppen entsprechend Absatz 4 mit Zustimmung des NABU Landesverband Brandenburg und des NABU Regionalverband/Kreisverband gebildet werden.</p>	<p>2. Der NABU Barnim als Untergliederung des NABU Bundesverband sowie des NABU Landesverband Brandenburg fasst seine im Landkreis Barnim ansässigen Mitglieder, soweit sie nicht Direktmitglieder des NABU Landesverband Brandenburg sind, in Regionalverbänden zusammen. Kreisverbände sind Regionalverbänden gleichgestellt. Die Gründung und Änderung der Regionalverbände bedarf der Zustimmung des NABU Landesverband Brandenburg. Innerhalb eines Regionalverbandes können Ortsgruppen entsprechend Absatz 4 mit Zustimmung des NABU Landesverband Brandenburg und des NABU Barnim gebildet werden.</p>
	<p>(3) Innerhalb des NABU Regionalverband/Kreisverband und der Ortsgruppen können mit deren Zustimmung entsprechende Gliederungen der Naturschutzjugend gebildet werden.</p>	<p>3. Innerhalb des NABU Barnim und der Ortsgruppen können mit deren Zustimmung entsprechende Gliederungen der Naturschutzjugend gebildet werden.</p>
	<p>(4) Die Untergliederungen können ihre Angelegenheiten selbständig durch eigene Satzung regeln und sich in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins organisieren. Die Satzungen müssen vom Landesvorstand</p>	<p>4. Die Untergliederungen können ihre Angelegenheiten selbständig durch eigene Satzung regeln und sich in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins organisieren. Die Satzungen müssen vom Landesvorstand</p>

	<p>gebilligt werden. Der NABU Regionalverband/Kreisverband erhält einen von der Landesdelegiertenversammlung des NABU Landesverband Brandenburg festzulegenden Anteil des Mitgliederbeitrages. Der Name der Untergliederung enthält den vollen Namen des NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V. und einen Regional- bzw. Lokalzusatz, ebenso wird dessen Emblem übernommen. Die Untergliederungen können auch die Kurzfassung NABU mit örtlichem Zusatz verwenden.</p>	<p>gebilligt werden. Der NABU Barnim erhält einen von der Landesdelegiertenversammlung des NABU Landesverband Brandenburg festzulegenden Anteil des Mitgliederbeitrages. Der Name der Untergliederung enthält den vollen Namen des NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V. und einen Regional- bzw. Lokalzusatz, ebenso wird dessen Emblem übernommen. Die Untergliederungen können auch die Kurzfassung NABU mit örtlichem Zusatz verwenden.</p>
	<p>(5) Der NABU Bundesverband, der NABU Landesverband Brandenburg und die Untergliederungen arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten.</p>	<p>5. Der NABU Bundesverband, der NABU Landesverband Brandenburg und die Untergliederungen arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten.</p>
	<p>(6) Eine Untergliederung darf im Gebiet einer anderen Untergliederung der gleichen regionalen Ebene nur mit deren vorheriger Zustimmung und nur nach den Bestimmungen dieser Satzung tätig werden. Bisherige Regelungen oder Vereinbarungen werden nicht berührt.</p>	<p>6. Eine Untergliederung darf im Gebiet einer anderen Untergliederung der gleichen regionalen Ebene nur mit deren vorheriger Zustimmung und nur nach den Bestimmungen dieser Satzung tätig werden. Bisherige Regelungen oder Vereinbarungen werden nicht berührt.</p>
	<p>(7) Untergliederungen sind an die Beschlüsse und darauf beruhenden Weisungen einer übergeordneten Gliederung gebunden. Dies gilt nicht für solche Beschlüsse und Weisungen, die das Vermögen selbstständiger Untergliederungen betreffen.</p>	<p>7. Untergliederungen sind an die Beschlüsse und darauf beruhenden Weisungen einer übergeordneten Gliederung gebunden. Dies gilt nicht für solche Beschlüsse und Weisungen, die das Vermögen selbstständiger Untergliederungen betreffen.</p>
	<p>(8) Jede höhere Gliederung ist bei begründetem Verdacht auf Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften berechtigt, Untergliederungen zu</p>	<p>8. Jede höhere Gliederung ist bei begründetem Verdacht auf Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften berechtigt, Untergliederungen zu</p>

	<p>überprüfen und zu beraten. Sie kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen des NABU verstoßen wird, Hilfestellung geben und abweichend von § 5 Abs. 6 Satz 2 Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. Werden Weisungen nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden. Handelt es sich bei der nachgeordneten Gliederung um eine dem NABU Landesverband Brandenburg nachgeordnete Gliederung, hat zunächst der NABU Landesverband Brandenburg Gelegenheit, selbst tätig zu werden.</p>	<p>überprüfen und zu beraten. Sie kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen des NABU verstoßen wird, Hilfestellung geben und abweichend von § 5 Abs. 6 Satz 2 Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. Werden Weisungen nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden. Handelt es sich bei der nachgeordneten Gliederung um eine dem NABU Landesverband Brandenburg nachgeordnete Gliederung, hat zunächst der NABU Landesverband Brandenburg Gelegenheit, selbst tätig zu werden.</p>
--	---	---

§ 56 Mitgliedschaft

<p>1. Der NABU Barnim setzt sich aus natürlichen Mitgliedern zusammen. 2. Mitglieder des NABU Barnim können jede uneingeschränkt geschäftsfähige natürliche Person sowie juristische Personen, Körperschaften öffentlichen Rechts und nicht rechtsfähige Vereine werden. Minderjährige dürfen nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters Mitglied werden. Mit der Beitrittserklärung erkennt der Antragsteller diese Satzung an.</p>	<p>(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie nicht eingetragene Vereine werden.</p>	<p>1. Der NABU Barnim setzt sich aus natürlichen Mitgliedern zusammen. 2. Mitglieder des NABU Barnim können jede uneingeschränkt geschäftsfähige natürliche Person sowie juristische Personen, Körperschaften öffentlichen Rechts und nicht rechtsfähige Vereine werden. Minderjährige dürfen nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters Mitglied werden. Mit der Beitrittserklärung erkennt der Antragsteller diese Satzung an. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie nicht eingetragene Vereine</p>
--	---	--

		werden.
3. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.	(4) Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.	3 2. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.
4. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist erworben, sofern der Vorstand nicht innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme den Aufnahmeantrag ablehnt. Der Betroffene kann bei Ablehnung gegen den Bescheid innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.	(2) Der NABU Regionalverband/Kreisverband bietet folgende Mitgliedschaften: a) ordentliche Mitglieder: Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichten; b) Ehrenmitglieder: Ehrenmitglieder werden gemäß der Ehrungsordnung ernannt; c) korporative Mitglieder; korrespondierende Mitglieder: Personen, die auf Grund ihrer Tätigkeit und Erfahrung in Fragen des Natur- und Umweltschutzes mit dem NABU in Gedankenaustausch stehen, können vom*von der Präsident*in des NABU Bundesverband zu korrespondierenden Mitgliedern ernannt werden; d) Kindermitglieder: Kindermitglieder sind alle Mitglieder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres; e) Jugendmitglieder: Jugendmitglieder sind alle Mitglieder zwischen dem 14. Lebensjahr und dem vollendeten 27. Lebensjahr; f) Familienmitglieder: Der*Die Partner*in eines ordentlichen Mitglieds und die in einer Wohnung mit ihm gemeinsam lebenden Personen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres können Familienmitglied werden.	4 3. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist erworben, sofern der Vorstand nicht innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme den Aufnahmeantrag ablehnt. Der Betroffene kann bei Ablehnung gegen den Bescheid innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Der NABU Barnim bietet folgende Mitgliedschaften: a) ordentliche Mitglieder: Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichten; b) Ehrenmitglieder: Ehrenmitglieder werden gemäß der Ehrungsordnung ernannt; c) korporative Mitglieder; d) korrespondierende Mitglieder: Personen, die auf Grund ihrer Tätigkeit und Erfahrung in Fragen des Natur- und Umweltschutzes mit dem NABU in Gedankenaustausch stehen, können vom*von der Präsident*in des NABU Bundesverband zu korrespondierenden Mitgliedern ernannt werden; e) Kindermitglieder: Kindermitglieder sind alle Mitglieder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres; f) Jugendmitglieder: Jugendmitglieder sind alle Mitglieder zwischen dem 14.

	<p>Familienmitglieder sind vom Bezug der Mitgliederzeitschrift ausgenommen.</p>	<p>Lebensjahr und dem vollendeten 27. Lebensjahr; g) Familienmitglieder: Der*Die Partner*in eines ordentlichen Mitglieds und die in einer Wohnung mit ihm gemeinsam lebenden Personen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres können Familienmitglied werden. Familienmitglieder sind vom Bezug der Mitgliederzeitschrift ausgenommen.</p>
<p>6. Die Mitgliedschaft endet a) durch Tod b) durch freiwilligen Austritt oder c) durch Ausschluss. 7. Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Erklärung muss spätestens bis zum 1. Oktober des laufenden Geschäftsjahres dem Vorstand vorliegen. 8. Der Vorstand kann ein Mitglied nach vorheriger Anhörung ausschließen, wenn dieses gröblich oder wiederholt gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse verstößt oder sich vereinsschädigend verhält. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eine schriftliche Begründung bekannt zu geben. Der Betroffene kann gegen die Ausschlussentscheidung Widerspruch einlegen. Gegen den Widerspruch, der innerhalb eines Monats nach Empfang der Ausschlussentscheidung vorliegen muss, entscheidet die Mitgliederversammlung.</p>		<p>6. Die Mitgliedschaft endet a) durch Tod b) durch freiwilligen Austritt oder e) durch Ausschluss. 7. Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Erklärung muss spätestens bis zum 1. Oktober des laufenden Geschäftsjahres dem Vorstand vorliegen. 8. Der Vorstand kann ein Mitglied nach vorheriger Anhörung ausschließen, wenn dieses gröblich oder wiederholt gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse verstößt oder sich vereinsschädigend verhält. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eine schriftliche Begründung bekannt zu geben. Der Betroffene kann gegen die Ausschlussentscheidung Widerspruch einlegen. Gegen den Widerspruch, der innerhalb eines Monats nach Empfang der Ausschlussentscheidung vorliegen muss, entscheidet die Mitgliederversammlung.</p>

In § 7 neu enthalten

§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Mit der Aufnahme entsteht die Mitgliedschaft im Gesamtverband in einer der in § 6 Abs. 2 genannten Mitgliedschaftsformen. Die Mitgliedschaft im Gesamtverband ist verbunden mit dem Recht, alle Veranstaltungen und Einrichtungen des NABU zu besuchen, sofern die zuständigen Organe nichts anderes entscheiden. Jedes Mitglied erwirbt zugleich die Mitgliedschaft in der Untergliederung, die für dessen Hauptwohnsitz zuständig ist, es sei denn, das Mitglied wünscht die Zuordnung zu einer anderen Gliederung. An Wahlen und Abstimmungen können nur Mitglieder oder Delegierte ihrer jeweiligen Untergliederung teilnehmen.

(2) Über die Aufnahme von natürlichen Personen als Mitglied entscheidet der Vorstand der Gliederung, die vom Mitglied gewünscht wird oder für dessen Hauptwohnsitz zuständig ist, oder der Vorstand einer übergeordneten Gliederung oder das Präsidium. Über die Aufnahme korporativer Mitglieder entscheidet das Präsidium des NABU Bundesverband im Einvernehmen mit dem NABU Landesverband Brandenburg.

(3) Die Mitgliedschaft im NABU gilt in den ersten sechs Monaten nach der Aufnahme als Mitgliedschaft auf Widerruf. Sie kann von beiden Seiten bis zu diesem Zeitpunkt mit sofortiger

1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Mit der Aufnahme entsteht die Mitgliedschaft im Gesamtverband in einer der in § 6 Abs. 2 genannten Mitgliedschaftsformen. Die Mitgliedschaft im Gesamtverband ist verbunden mit dem Recht, alle Veranstaltungen und Einrichtungen des NABU zu besuchen, sofern die zuständigen Organe nichts anderes entscheiden. Jedes Mitglied erwirbt zugleich die Mitgliedschaft in der Untergliederung, die für dessen Hauptwohnsitz zuständig ist, es sei denn, das Mitglied wünscht die Zuordnung zu einer anderen Gliederung. An Wahlen und Abstimmungen können nur Mitglieder oder Delegierte ihrer jeweiligen Untergliederung teilnehmen.

2. Über die Aufnahme von natürlichen Personen als Mitglied entscheidet der Vorstand der Gliederung, die vom Mitglied gewünscht wird oder für dessen Hauptwohnsitz zuständig ist, oder der Vorstand einer übergeordneten Gliederung oder das Präsidium. Über die Aufnahme korporativer Mitglieder entscheidet das Präsidium des NABU Bundesverband im Einvernehmen mit dem NABU Landesverband Brandenburg.

3. Die Mitgliedschaft im NABU gilt in den ersten sechs Monaten nach der Aufnahme als Mitgliedschaft auf Widerruf. Sie kann von beiden Seiten bis zu diesem Zeitpunkt mit sofortiger

	<p>Wirkung widerrufen werden. Der Widerruf durch das Mitglied muss nicht begründet werden. Der Widerruf durch den NABU erfolgt durch den Vorstand der Gliederung, der das Mitglied zugeordnet wurde. Er kann erfolgen, wenn das Mitglied keine ausreichende Gewähr dafür bietet, die satzungsgemäßen Zwecke des NABU zu unterstützen oder vor bzw. während seiner Mitgliedschaft ein Verhalten an den Tag legt, welches geeignet ist, dem NABU Schaden zuzuführen oder sein Ansehen nach innen und außen herabzusetzen.</p> <p>(4) Das aktive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied sind. Das aktive und passive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied sind. Korporative Mitglieder haben das aktive Wahlrecht und nehmen es mit einer Stimme wahr. Alle Mitgliedsrechte einschließlich der Ausübung von Vorstandsämtern sind höchstpersönlich wahrzunehmen, es sei denn, die Satzung regelt etwas anderes. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im NABU enden auch alle Ämter.</p> <p>Die Mitgliedschaft endet durch</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Widerruf der Mitgliedschaft gemäß Abs. 3 dieses Paragrafen; b) Austritt. Er ist jederzeit und fristlos möglich. Ein Anspruch auf bereits geleistete Beitragszahlungen besteht nicht; c) Ausschluss durch das dafür zuständige Organ; d) Streichung von der Mitgliederliste durch das Präsidium des NABU 	<p>Wirkung widerrufen werden. Der Widerruf durch das Mitglied muss nicht begründet werden. Der Widerruf durch den NABU erfolgt durch den Vorstand der Gliederung, der das Mitglied zugeordnet wurde. Er kann erfolgen, wenn das Mitglied keine ausreichende Gewähr dafür bietet, die satzungsgemäßen Zwecke des NABU zu unterstützen oder vor bzw. während seiner Mitgliedschaft ein Verhalten an den Tag legt, welches geeignet ist, dem NABU Schaden zuzuführen oder sein Ansehen nach innen und außen herabzusetzen.</p> <p>4. Das aktive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied sind. Das aktive und passive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied sind. Korporative Mitglieder haben das aktive Wahlrecht und nehmen es mit einer Stimme wahr. Alle Mitgliedsrechte einschließlich der Ausübung von Vorstandsämtern sind höchstpersönlich wahrzunehmen, es sei denn, die Satzung regelt etwas anderes. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im NABU enden auch alle Ämter.</p> <p>Die Mitgliedschaft endet durch</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Widerruf der Mitgliedschaft gemäß Abs. 3 dieses Paragrafen; b) Austritt. Er ist jederzeit und fristlos möglich. Ein Anspruch auf bereits geleistete Beitragszahlungen besteht nicht; c) Ausschluss durch das dafür zuständige Organ; d) Streichung von der Mitgliederliste durch das Präsidium des NABU Bundesverband bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz
--	--	--

	<p>Bundesverband bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung; e) durch den Tod des Mitglieds.</p> <p>Endet die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds, erlöschen auch die zugehörigen Familienmitgliedschaften.</p> <p>(5) Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines Mitgliedes, sind aber von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.</p>	<p>zweimaliger Mahnung; e) durch den Tod des Mitglieds.</p> <p>Endet die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds, erlöschen auch die zugehörigen Familienmitgliedschaften.</p> <p>5. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines Mitgliedes, sind aber von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.</p>
--	--	--

§ 6 8 Beiträge

<p>1. Der jährliche Mindestbeitrag der Mitglieder wird durch die Bundesvertreterversammlung des Naturschutzbundes Deutschland festgelegt. Im Mitgliedsbeitrag ist der Bezug der Bundesverbandszeitschrift enthalten.</p>	<p>(1) Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird durch die Bundesvertreterversammlung festgesetzt. Im Mitgliedsbeitrag ist der Bezug der Bundesverbandszeitschrift enthalten.</p>	<p>1. Der jährliche Mindestbeitrag Beitrag der Mitglieder wird durch die Bundesvertreterversammlung des Naturschutzbundes Deutschland festgelegt. Im Mitgliedsbeitrag ist der Bezug der Bundesverbandszeitschrift enthalten.</p>
<p>2. Die Beiträge werden am 1. Januar des laufenden Kalenderjahres fällig. Die nicht übertragbaren Mitgliedsrechte des laufenden Jahres ruhen, wenn bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres trotz einfacher Mahnung der Beitragspflicht nicht entsprochen wurde. Bei Aufnahme der Mitgliedschaft im Laufe des Kalenderjahres ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.</p>	<p>(2) Die Beitragsfähigkeit sowie das Ruhen der Mitgliedsrechte bei nicht entsprochener Beitragspflicht richten sich nach den Bestimmungen des Naturschutzbundes Deutschland e. V.</p>	<p>2. Die Beiträge werden am 1. Januar des laufenden Kalenderjahres fällig. Die nicht übertragbaren Mitgliedsrechte des laufenden Jahres ruhen, wenn bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres trotz einfacher Mahnung der Beitragspflicht nicht entsprochen wurde. Bei Aufnahme der Mitgliedschaft im Laufe des Kalenderjahres ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.</p> <p>Die Beitragsfähigkeit sowie das Ruhen der Mitgliedsrechte bei nicht entsprochener Beitragspflicht richten sich nach den</p>

		Bestimmungen des Naturschutzbundes Deutschland e. V.
3. Der Anteil der Beitragsrückführung an den NABU Barnim wird durch die Landesvertreterversammlung festgelegt. Spenden, Zuwendungen oder Zuschüsse fließen voll dem Kreisverband zu soweit der Geldgeber nicht ausdrücklich eine andere Verwendung wünscht.	(3) Der Anteil der Beitragsrückführung an die Regionalverbände wird durch die Landesdelegiertenversammlung des NABU Brandenburg festgelegt.	3. Der Anteil der Beitragsrückführung an den NABU Barnim wird durch die Landesvertreterversammlung des NABU Brandenburg festgelegt. Spenden, Zuwendungen oder Zuschüsse fließen voll dem Kreisverband NABU Barnim zu soweit der Geldgeber nicht ausdrücklich eine andere Verwendung wünscht.

§ 7 9 Organe **des Vereins**

Die Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung und b) der Vorstand.	Organe des NABU Regionalverband/Kreisverband sind: a) die Mitgliederversammlung, b) der Vorstand, c) der Beirat.	1. Die Organe des Vereins NABU Barnim sind a) die Mitgliederversammlung, b) der Vorstand und c) der Beirat.
§ 8 Gliederung Zur Bearbeitung spezifischer Fachbereiche können innerhalb des NABU Barnim Fachgruppen gebildet werden. Dazu ist die Zustimmung des Vereinsvorstandes notwendig. Sie sind im Rahmen ihrer Tätigkeit selbstständig und wählen aus ihren Reihen einen Sprecher.		§ 8 Gliederung 2. Zur Bearbeitung spezifischer Fachbereiche können innerhalb des NABU Barnim Fachgruppen gebildet werden. Dazu ist die Zustimmung des Vereinsvorstandes notwendig. Sie sind im Rahmen ihrer Tätigkeit selbstständig und wählen aus ihren Reihen einen Sprecher.

§ 9 10 Mitgliederversammlung

<p>1. Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Nach Ermessen des Vorstands können weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden.</p>	<p>(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.</p>	<p>1. Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Nach Ermessen des Vorstands können weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden.</p>
<p>2. Unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung sind die Mitglieder vom Vorstand entsprechend des Arbeitsplanes und mindestens zwei Wochen vorher schriftlich per Brief, Mail, mittels Verbandsmitteilung oder Mitteilung in der Verbandszeitschrift einzuladen. Die Ankündigung ist ordnungsgemäß bewirkt, wenn die Mitglieder unter der letzten, dem Vorstand bekannten Anschrift eingeladen worden sind.</p>	<p>(2) Unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung sind die Mitglieder schriftlich oder digital vom Vorstand mindestens zwei Monate vorher einzuladen. Bei Satzungsänderungen sind mit der Einladung die zu ändernden Paragraphen und die Art der Änderung bekannt zu geben.</p>	<p>2. Unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung sind die Mitglieder vom Vorstand entsprechend des Arbeitsplanes und mindestens zwei Wochen vorher schriftlich per Brief, Mail, mittels Verbandsmitteilung oder Mitteilung in der Verbandszeitschrift einzuladen. Die Ankündigung ist ordnungsgemäß bewirkt, wenn die Mitglieder unter der letzten, dem Vorstand bekannten Anschrift eingeladen worden sind.</p> <p>Bei Satzungsänderungen sind mit der Einladung die zu ändernden Paragraphen und die Art der Änderung bekannt zu geben.</p>
<p>3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.</p>	<p>(4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.</p>	<p>3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.</p>
<p>4. Die Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand eine Woche vor dem Termin schriftlich vorliegen. Spätere Anträge können bei Beginn der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.</p>	<p>(3) Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand drei Wochen vor dem Termin schriftlich vorliegen. Spätere Anträge können bei Beginn der Mitgliederversammlung noch in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Delegierten zustimmt.</p>	<p>4. Die Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand eine Woche vor dem Termin schriftlich vorliegen. Spätere Anträge können bei Beginn der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.</p>
<p>5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand bei Bedarf einzuberufen</p>	<p>(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des</p>	<p>5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand bei Bedarf einzuberufen oder</p>

<p>oder wenn sie von mindestens 20 % der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt werden.</p>	<p>Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 20% der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes einzuberufen.</p>	<p>wenn sie von mindestens 20 % der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt werden.</p> <p>Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 20% der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes einzuberufen.</p>
<p>6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Vom Vorstand können Vereinsmitglieder die Niederschrift als Kopie anfordern.</p>	<p>(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom*von der Versammlungsleiter*in und vom*von der Schriftführer*in zu unterzeichnen ist.</p>	<p>6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom*von der Versammlungsleiter*in und vom*von der Schriftführer*in zu unterzeichnen ist. Vom Vorstand können Vereinsmitglieder die Niederschrift als Kopie anfordern.</p>
	<p>(7) Die Mitgliederversammlung soll grundsätzlich als Präsenzversammlung abgehalten werden. Falls dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich oder unverhältnismäßig oder unzumutbar sein sollte, kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen, abweichend von § 32 Abs. 1. Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Mitgliederversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort durchzuführen und in der Einladung festlegen, dass die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (virtuelle Mitgliederversammlung). Der Vorstand kann auch festlegen, dass die Mitgliederversammlung in Kombination verschiedener Verfahren abgehalten wird</p>	<p>(7) Die Mitgliederversammlung soll grundsätzlich als Präsenzversammlung abgehalten werden. Falls dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich oder unverhältnismäßig oder unzumutbar sein sollte, kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen, abweichend von § 32 Abs. 1. Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Mitgliederversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort durchzuführen und in der Einladung festlegen, dass die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (virtuelle Mitgliederversammlung). Der Vorstand kann auch festlegen, dass die Mitgliederversammlung in Kombination verschiedener Verfahren abgehalten wird</p>

	<p>(Hybrid-Versammlung). Der Vorstand teilt mit der Einladung Mitgliederversammlung die beabsichtigte Art und Weise der Durchführung derselben mit. Ein Wechsel zu einer rein virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern bis spätestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung mitzuteilen, wobei in jedem Fall unabhängig von der Art der Teilnahme, die uneingeschränkte Wahrnehmung der Rechte der Mitglieder zu gewährleisten ist.</p>	<p>(Hybrid-Versammlung). Der Vorstand teilt mit der Einladung Mitgliederversammlung die beabsichtigte Art und Weise der Durchführung derselben mit. Ein Wechsel zu einer rein virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern bis spätestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung mitzuteilen, wobei in jedem Fall unabhängig von der Art der Teilnahme, die uneingeschränkte Wahrnehmung der Rechte der Mitglieder zu gewährleisten ist.</p>
--	--	--

§ 10 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

<p>Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) Wahl der Vorstandmitglieder, b) Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren (Wiederwahl ist zulässig), c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, d) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer, e) Entlastung des Vorstands, f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die nach der Satzung übertragenen Aufgaben, die vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben und über Anträge, g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.</p>	<p>§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung</p> <p>Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ ist, soweit das nicht an anderer Stelle der Satzung geregelt ist, zuständig für</p> <p>a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes; die Wahl von zwei Kassenprüfer*innen auf die Dauer von 3 Jahren, deren Wiederwahl nur für eine*n und nur für eine weitere Wahlperiode zulässig ist, b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer*innen und Entlastung des Vorstandes, c) Beschlussfassung zum Haushaltsplan, d) Änderung der Satzung, e) Beschlussfassung über alle nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten und vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben,</p>	<p>Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) Wahl der Vorstandmitglieder, b) Wahl von zwei Kassenprüfern*innen auf die Dauer von zwei Jahren, deren (Wiederwahl ist zulässig ist), c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, d) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer*innen; und e) Entlastung des Vorstands, fe) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die alle nach der Satzung übertragenen Aufgaben, die vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben und über Anträge, f) Wahl der Delegierten des NABU Barnim für die Landesdelegiertenversammlung,</p>
--	---	---

	<p>f) Beschlussfassung über das Auflösen des NABU Regionalverband/Kreisverband,</p> <p>g) Wahl der Delegierten des NABU Regionalverband/Kreisverband, für die Landesdelegiertenversammlung,</p> <p>h) Bestätigung der Beiratsmitglieder.</p>	<p>g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins NABU Barnim,</p> <p>h) Bestätigung der Beiratsmitglieder.</p>
--	--	---

§ 11 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

<p>1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.</p>	<p>§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen gelten in diesem Sinne nicht als gültige Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Sind mehr Kandidat*innen als festgelegte Mandate nominiert, so ist geheim zu wählen.</p>	<p>1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Sind mehr Kandidat*innen als festgelegte Mandate nominiert, so ist geheim zu wählen.</p>
<p>2. Muss bei Wahlen zwischen mehreren Kandidaten entschieden werden und erhält kein Kandidat die einfache Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen statt.</p>	<p>(2) Die Mitgliederversammlung bestimmt den*die 1. Vorsitzende*n, den*die 2. Vorsitzende*n und den*die Schatzmeister*in in Form der Einzelwahl sowie Beisitzer*innen in Form der Gruppenwahl.</p> <p>(3) Bei der Einzelwahl ist gewählt, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat.</p> <p>(4) Bei der Gruppenwahl können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Bewerber*innen gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Gewählt sind die Bewerber*innen, die die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der höchsten Stimmzahl.</p> <p>(5) Erhält bei der Einzelwahl kein*e Bewerber*in</p>	<p>2. Muss bei Wahlen zwischen mehreren Kandidaten*innen entschieden werden und erhält kein*e Kandidaten*in die einfache Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten*innen mit den höchsten Stimmzahlen statt.</p> <p>Bei Einzelwahlen mit nur einem*einer Kandidaten*in sind Nein-Stimmen statthaft. Endgültig nicht gewählt ist, wer mehr Nein- als Ja-Stimmen auf sich vereinigt.</p>

	die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen oder werden bei der Gruppenwahl nicht ausreichend Bewerber*innen mit der absoluten Mehrheit der gültigen Stimmen gewählt, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Einzelwahlen mit nur einem*einer Bewerber*in sind Nein-Stimmen statthaft. Endgültig nicht gewählt ist, wer mehr Nein- als Ja-Stimmen auf sich vereinigt.	
3. Zur Stimmabgabe ist jedes Mitglied vom 12. Lebensjahr an berechtigt. Allen Mitgliedern einschließlich der Körperschaften und Vereinigungen als Mitglied des Kreisverbandes steht bei der Stimmabgabe eine Stimme zu.		3. Zur Stimmabgabe ist jedes Mitglied vom 12-14. Lebensjahr an berechtigt. Allen Mitgliedern einschließlich der Körperschaften und Vereinigungen als Mitglied des Kreisverbandes steht bei der Stimmabgabe eine Stimme zu.
4. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen. Sie muss geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn sie von 20 % der anwesenden Mitglieder beantragt wird.	(6) Die Beschlussfassung bei nicht geheimen Abstimmungen und Wahlen aller Art erfolgt durch Stimmkarten, die nur an Stimmberechtigte vergeben werden. Sie muss geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn dies von mindestens 20% der anwesenden Mitglieder beantragt wird.	4. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen. Sie muss geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn sie von 20 % der anwesenden Mitglieder beantragt wird.
	7) Eine Änderung der Satzung kann nur mit mindestens 2/3 der gültigen Stimmen beschlossen werden.	5. Eine Änderung der Satzung kann nur mit mindestens 2/3 der gültigen Stimmen beschlossen werden.

§ 12 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Mit der Einladung sind die zu ändernden Paragraphen und die Art der Änderung in der Tagesordnung bekannt zu		Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Jetzt in § 12 (5) Mit der Einladung sind die zu ändernden Paragraphen und die Art der Änderung in der
--	--	--

geben.		Tagesordnung bekannt zu geben. Jetzt in § 10 (2)
--------	--	--

§ 13 Vorstand

	§ 11 Vorstand	
1. Der Vorstand besteht aus a) der/dem Vorsitzenden b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden c) dem Schatzmeister und d) bis zu fünf Beisitzern	(1) Der Vorstand besteht aus d) dem*der 1. Vorsitzenden, e) dem*der 2. Vorsitzenden, f) dem*der Schatzmeister*in, g) bis zu Beisitzer*innen.	1. Der Vorstand besteht aus a) der/dem dem*der Vorsitzenden, b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden, c) dem*der Schatzmeister*in und d) bis zu fünf Beisitzern.
2. Die Sprecher der Fachgruppen beraten und unterstützen den Vorstand. Sie sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen aber nicht stimmberechtigt.		2. Die Beiratsmitglieder und die Sprecher*innen der Fachgruppen beraten und unterstützen den Vorstand. Sie sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen aber nicht stimmberechtigt.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich nach außen nur durch den Vorsitzenden, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister, je zwei gemeinschaftlich, vertreten.	(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der*die 1. Vorsitzende und der*die 2. Vorsitzende. Jede*r ist alleinvertretungsberechtigt.	3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich nach außen nur durch den Vorsitzenden, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister, je zwei gemeinschaftlich, vertreten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der*die Vorsitzende, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden und der*die Schatzmeister*in. Sie vertreten den Der NABU Barnim wird gerichtlich und außergerichtlich nach außen nur durch den Vorsitzenden, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister, je zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich, vertreten .

<p>4. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes auf Vorschlag der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie können ihr Amt so lange ausüben, bis ein Nachfolger gewählt ist. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.</p>	<p>(3) Zu Vorstandsmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die Mitglied des NABU Regionalverband/Kreisverband sind und das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in ihre Ämter für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB bleibt bis zur Wahl seiner Nachfolger im Amt. Die übrigen Vorstandsmitglieder können ihr Amt solange weiterführen, bis ein*e Nachfolger*in gewählt oder bestellt ist.</p>	<p>4. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes auf Vorschlag der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie können ihr Amt so lange ausüben, bis ein Nachfolger gewählt ist. Zu Vorstandsmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die Mitglied des NABU Barnim sind und das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in ihre Ämter für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB bleibt bis zur Wahl seiner Nachfolger im Amt. Die übrigen Vorstandsmitglieder können ihr Amt solange weiterführen, bis ein*e Nachfolger*in gewählt oder bestellt ist. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.</p>
<p>5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er ist berechtigt, einen Geschäftsführer anzustellen, der dem Vorstand nicht angehört.</p>	<p>(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des NABU Regionalverband/Kreisverband Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist berechtigt, hauptamtliche Mitarbeiter*innen zu beschäftigen.</p>	<p>5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins NABU Barnim. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er ist berechtigt, hauptamtliche Mitarbeiter*innen einen Geschäftsführer anzustellen. Bedienstete des NABU Barnim können nicht Vorstandsmitglieder werden. Er ist berechtigt, einen Geschäftsführer anzustellen, der dem Vorstand nicht angehört.</p>
<p>6. Der Vorstand fasst die Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Eine Vorstandssitzung ist auch dann</p>		<p>6. Der Vorstand fasst die Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die von der/*dem Vorsitzenden oder bei dessen*deren Verhinderung von der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Eine Vorstandssitzung ist</p>

<p>einzuberufen, wenn dies von drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird. Die Vorstandssitzungen werden von der/dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Mehrheit der auf 'ja' oder 'nein' lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.</p>		<p>auch dann einzuberufen, wenn dies von drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird. Die Vorstandssitzungen werden von der/*dem Vorsitzenden oder bei dessen*deren Verhinderung von der/*dem Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Mehrheit der auf 'ja' oder 'nein' lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.</p>
<p>7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.</p>	<p>(5) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, nach Anhörung des Beirates eine*n Nachfolger*in bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Scheidet der*die 1. Vorsitzende aus, bestimmt der Vorstand den*die 2. Vorsitzende*n zur Wahrnehmung der Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung wird der*die jeweilige Nachfolger*in für den Rest der Amtszeit des Vorstandes gewählt. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Mehrheit der gültigen Stimmen abwählen.</p> <p>(6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die Näheres der Arbeitsweise des Vorstandes regelt.</p>	<p>7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen eine*n Nachfolger*in bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Scheidet der*die Vorsitzende aus, bestimmt der Vorstand den*die stellvertretende Vorsitzende*n zur Wahrnehmung der Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung wird der*die jeweilige Nachfolger*in für den Rest der Amtszeit des Vorstandes gewählt. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Mehrheit der gültigen Stimmen abwählen.</p> <p>8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die Näheres der Arbeitsweise des Vorstandes regelt.</p>
	<p>(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind oder sich digital beteiligen. Vorstandsbeschlüsse können auch per Video – oder Telefonkonferenz, bzw. im Umlaufverfahren</p>	<p>9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind oder sich digital beteiligen. Vorstandsbeschlüsse können auch per Video – oder Telefonkonferenz, bzw. im</p>

	gefasst werden, sofern sich die Mehrheit des Vorstandes dafür ausspricht.	Umlaufverfahren per E-Mail gefasst werden, sofern sich die Mehrheit des Vorstandes dafür ausspricht.
--	---	--

§ 14 Aufrechterhaltung der innerverbandlichen Ordnung

	<p>(1) Die Vorstände der NABU Gliederungen sorgen in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Beachtung und Durchsetzung der innerverbandlichen Regeln aus Satzungen und Ordnungen. Es ist die Aufgabe des Vorstandes des NABU Regionalverband/Kreisverband, die innerverbandliche Ordnung durch geeignete Maßnahmen aufrechtzuerhalten. Stellt der NABU Landesvorstand fest, dass Untergliederungen ihres Zuständigkeitsbereichs</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ihre satzungsgemäßen Pflichten verletzen oder den Beschlüssen der satzungsgemäßen Gremien bzw. Organe (Landesdelegiertenversammlungen, Bund-Länder-Rat oder Präsidium und Landesvorstand) nicht nachkommen oder b) sonstige wichtige Interessen des NABU gefährden, <p>so haben sie das Recht und die Pflicht, Maßnahmen zur Wiederherstellung der innerverbandlichen Ordnung zu treffen.</p>	<p>1. Die Vorstände der NABU Gliederungen sorgen in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Beachtung und Durchsetzung der innerverbandlichen Regeln aus Satzungen und Ordnungen. Es ist die Aufgabe des Vorstandes des NABU Barnim, die innerverbandliche Ordnung durch geeignete Maßnahmen aufrechtzuerhalten. Stellt der NABU Landesvorstand fest, dass Untergliederungen ihres Zuständigkeitsbereichs</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ihre satzungsgemäßen Pflichten verletzen oder den Beschlüssen der satzungsgemäßen Gremien bzw. Organe (Landesdelegiertenversammlungen, Bund-Länder-Rat oder Präsidium und Landesvorstand) nicht nachkommen oder b) sonstige wichtige Interessen des NABU gefährden, <p>so haben sie das Recht und die Pflicht, Maßnahmen zur Wiederherstellung der innerverbandlichen Ordnung zu treffen.</p>
	<p>(2) Der Einleitung von Ordnungsmaßnahmen hat eine Anhörung der Betroffenen voranzugehen. Ordnungsmaßnahmen sind zunächst</p>	<p>2. Der Einleitung von Ordnungsmaßnahmen hat eine Anhörung der Betroffenen voranzugehen. Ordnungsmaßnahmen sind zunächst</p>

	anzudrohen. Dabei ist die Pflichtverletzung anzugeben und dem Vorstand unter Fristsetzung die Gelegenheit zur Beseitigung zu geben. Auf die Folgen eines möglichen Fristversäumnisses ist hinzuweisen.	anzudrohen. Dabei ist die Pflichtverletzung anzugeben und dem Vorstand unter Fristsetzung die Gelegenheit zur Beseitigung zu geben. Auf die Folgen eines möglichen Fristversäumnisses ist hinzuweisen.
	(3) Kommt der Vorstand der Untergliederung der Aufforderung zur Stellungnahme bzw. der Beseitigung der Pflichtverletzung nicht fristgerecht nach, so kann der Landesvorstand für Untergliederungen in seinem Bereich Ordnungsmaßnahmen einleiten. Die Wahl der Ordnungsmaßnahme richtet sich nach der Art und Schwere der Pflichtverletzung.	3. Kommt der Vorstand der Untergliederung der Aufforderung zur Stellungnahme bzw. der Beseitigung der Pflichtverletzung nicht fristgerecht nach, so kann der Landesvorstand für Untergliederungen in seinem Bereich Ordnungsmaßnahmen einleiten. Die Wahl der Ordnungsmaßnahme richtet sich nach der Art und Schwere der Pflichtverletzung.
	(4) Geeignete Ordnungsmaßnahmen sind: a) die Rüge, b) die vorübergehende Aussetzung der Auszahlung von Beitragsanteilen, c) der Entzug des Rechts zur Nutzung des NABU Logos sowie des Namensbestandteils „NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V.“, d) die Umgruppierung der Mitglieder zu einer benachbarten oder darüber liegenden Untergliederung (Aberkennung des Status als NABU Untergliederung).	4. Geeignete Ordnungsmaßnahmen sind: a) die Rüge, b) die vorübergehende Aussetzung der Auszahlung von Beitragsanteilen, c) der Entzug des Rechts zur Nutzung des NABU Logos sowie des Namensbestandteils „NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V.“, d) die Umgruppierung der Mitglieder zu einer benachbarten oder darüber liegenden Untergliederung (Aberkennung des Status als NABU Untergliederung).
	(5) Soweit die Umstände ein sofortiges Handeln zur Abwehr eines Schadens für den NABU erfordern, so ist der Vorstand befugt, als Sofortmaßnahme und höchstens für die Dauer von sechs Monaten Ordnungsmaßnahmen vorläufig in Kraft zu setzen.	5. Soweit die Umstände ein sofortiges Handeln zur Abwehr eines Schadens für den NABU erfordern, so ist der Vorstand befugt, als Sofortmaßnahme und höchstens für die Dauer von sechs Monaten Ordnungsmaßnahmen vorläufig in Kraft zu setzen.
	(6) Der betroffenen Gliederung steht hiergegen die Beschwerde zu. Diese ist schriftlich binnen eines Monats nach Empfang des Bescheides über die Sofortmaßnahme bei dem Vorstand	6. Der betroffenen Gliederung steht hiergegen die Beschwerde zu. Diese ist schriftlich binnen eines Monats nach Empfang des Bescheides über die Sofortmaßnahme bei dem Vorstand

	<p>einulegen, der die Entscheidung getroffen hat. Hilft dieser binnen eines weiteren Monats der Beschwerde nicht ab, ist diese der Schiedsstelle gemäß § 17 dieser Satzung zur Entscheidung vorzulegen.</p>	<p>einulegen, der die Entscheidung getroffen hat. Hilft dieser binnen eines weiteren Monats der Beschwerde nicht ab, ist diese der Schiedsstelle gemäß § 17 dieser Satzung zur Entscheidung vorzulegen.</p>
	<p>(7) Gegen ausgesprochene Ordnungsmaßnahmen gemäß Abs. 4 ist die Beschwerde zulässig. Diese ist innerhalb von einem Monat nach Empfang des Bescheides über die Ordnungsmaßnahmen schriftlich beim Landesvorstand einzulegen. Hilft der Landesvorstand der Beschwerde nicht binnen eines Monats ab, so ist diese der Schiedsstelle gemäß § 14 der Bundessatzung vorzulegen.</p>	<p>7. Gegen ausgesprochene Ordnungsmaßnahmen gemäß Abs. 4 ist die Beschwerde zulässig. Diese ist innerhalb von einem Monat nach Empfang des Bescheides über die Ordnungsmaßnahmen schriftlich beim Landesvorstand einzulegen. Hilft der Landesvorstand der Beschwerde nicht binnen eines Monats ab, so ist diese der Schiedsstelle gemäß § 14 der Bundessatzung vorzulegen.</p>
	<p>(8) Der NABU Landesverband Brandenburg hat das Präsidium des NABU Bundesverband unverzüglich von der Einleitung eines Verfahrens über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen bzw. deren vorläufige Anordnung zu informieren.</p>	<p>8. Der NABU Landesverband Brandenburg hat das Präsidium des NABU Bundesverband unverzüglich von der Einleitung eines Verfahrens über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen bzw. deren vorläufige Anordnung zu informieren.</p>
	<p>(9) Ordnungsmaßnahmen gegenüber einzelnen Mitgliedern: Verhält sich ein Einzelmitglied vereinsschädigend oder verstößt es gegen die Ziele des NABU, können gegen das Mitglied vom Vorstand des NABU Landesverband Brandenburg Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Gegen ein Einzelmitglied können folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Rüge oder Verwarnung, b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der 	<p>9. Ordnungsmaßnahmen gegenüber einzelnen Mitgliedern: Verhält sich ein Einzelmitglied vereinsschädigend oder verstößt es gegen die Ziele des NABU, können gegen das Mitglied vom Vorstand des NABU Landesverband Brandenburg Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Gegen ein Einzelmitglied können folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Rüge oder Verwarnung, b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,

	<p>Organe,</p> <p>c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,</p> <p>d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus dem NABU,</p> <p>e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen.</p>	<p>c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,</p> <p>d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus dem NABU,</p> <p>e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen.</p>
	<p>(10) In Fällen, in denen eine schwere Störung des NABU eingetreten oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und das Verbandsinteresse ein schnelles Eingreifen erfordert, kann der Vorstand des NABU Landesverband Brandenburg das Ruhen aller oder einzelner Rechte zunächst für drei Monate anordnen. Soweit die Voraussetzungen weiter vorliegen, kann die Sofortmaßnahme um weitere drei Monate verlängert werden.</p>	<p>10. In Fällen, in denen eine schwere Störung des NABU eingetreten oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und das Verbandsinteresse ein schnelles Eingreifen erfordert, kann der Vorstand des NABU Landesverband Brandenburg das Ruhen aller oder einzelner Rechte zunächst für drei Monate anordnen. Soweit die Voraussetzungen weiter vorliegen, kann die Sofortmaßnahme um weitere drei Monate verlängert werden.</p>
	<p>(11) Das Mitglied kann gegen die Anordnung von Sofortmaßnahmen innerhalb von einem Monat Beschwerde beim entscheidenden Organ einlegen. Hilft dieses der Beschwerde nicht innerhalb eines Monats ab, so legt es die Angelegenheit der NABU Schiedsstelle gemäß § 17 vor.</p> <p>Gegen den Beschluss, mit dem Ordnungsmaßnahmen angeordnet werden, kann das Mitglied ebenfalls innerhalb eines Monats schriftlich begründet Beschwerde bei dem entscheidenden Organ einlegen. Hilft dieses der Beschwerde nicht innerhalb eines Monats ab, legt es die Angelegenheit der NABU Schiedsstelle zur Entscheidung vor.</p>	<p>11. Das Mitglied kann gegen die Anordnung von Sofortmaßnahmen innerhalb von einem Monat Beschwerde beim entscheidenden Organ einlegen. Hilft dieses der Beschwerde nicht innerhalb eines Monats ab, so legt es die Angelegenheit der NABU Schiedsstelle gemäß § 15 vor.</p> <p>Gegen den Beschluss, mit dem Ordnungsmaßnahmen angeordnet werden, kann das Mitglied ebenfalls innerhalb eines Monats schriftlich begründet Beschwerde bei dem entscheidenden Organ einlegen. Hilft dieses der Beschwerde nicht innerhalb eines Monats ab, legt es die Angelegenheit der NABU Schiedsstelle zur Entscheidung vor.</p>
	<p>(12) Vor einer Entscheidung der NABU Schiedsstelle über den Widerspruch ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichts nicht zulässig, es sei denn, die Anrufung ist zur</p>	<p>12. Vor einer Entscheidung der NABU Schiedsstelle über den Widerspruch ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichts nicht zulässig, es sei denn, die Anrufung ist zur</p>

	Wahrung einer gesetzlichen Frist erforderlich.	Wahrung einer gesetzlichen Frist erforderlich.
--	--	--

§ 15 Schiedsstelle

	(1) Die Schiedsstelle des NABU ist Beschwerdeinstanz für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gemäß § 16 dieser Satzung, sie ist ferner zuständig für Beschwerden gegen Beschlüsse sowie die Art und Weise der Durchführung der Bundesvertreterversammlung.	1. Die Schiedsstelle des NABU ist Beschwerdeinstanz für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gemäß § 14 dieser Satzung, sie ist ferner zuständig für Beschwerden gegen Beschlüsse sowie die Art und Weise der Durchführung der Bundesvertreterversammlung.
	(2) Die Schiedsstelle wird auf Antrag eines Beteiligten am Verfahren über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen tätig, sie kann Ordnungsmaßnahmen gemäß § 16 dieser Satzung aufheben, andere geeignete Ordnungsmaßnahmen festsetzen oder Ordnungsmaßnahmen der Landesvorstände bzw. des Präsidiums bestätigen. Sie soll vor einer Entscheidung auf eine einvernehmliche Klärung hinwirken.	2. Die Schiedsstelle wird auf Antrag eines Beteiligten am Verfahren über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen tätig, sie kann Ordnungsmaßnahmen gemäß § 14 dieser Satzung aufheben, andere geeignete Ordnungsmaßnahmen festsetzen oder Ordnungsmaßnahmen der Landesvorstände bzw. des Präsidiums bestätigen. Sie soll vor einer Entscheidung auf eine einvernehmliche Klärung hinwirken.
	(3) Erfordern die Umstände des Einzelfalls sofortige Maßnahmen, ist die Schiedsstelle berechtigt, Ordnungsmaßnahmen vorläufig mit sofortigem Vollzug für zunächst drei Monate festzusetzen. Sind auch nach Ablauf dieser drei Monate die Voraussetzungen gegeben, so können die Maßnahmen um weitere drei Monate verlängert werden.	3. Erfordern die Umstände des Einzelfalls sofortige Maßnahmen, ist die Schiedsstelle berechtigt, Ordnungsmaßnahmen vorläufig mit sofortigem Vollzug für zunächst drei Monate festzusetzen. Sind auch nach Ablauf dieser drei Monate die Voraussetzungen gegeben, so können die Maßnahmen um weitere drei Monate verlängert werden.
	(4) Vor Entscheidung der Schiedsstelle ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichts nicht zulässig, es sei denn, die Anrufung ist zur Wahrung einer gesetzlichen Frist erforderlich.	4. Vor Entscheidung der Schiedsstelle ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichts nicht zulässig, es sei denn, die Anrufung ist zur Wahrung einer gesetzlichen Frist erforderlich.

	<p>(5) Die Schiedsstelle besteht aus zwei Kammern, die jeweils mit einer zum Richteramt befähigten Person besetzt sind. Die beiden Kammervorsitzenden werden von der Bundesvertreterversammlung mit einer Amtszeit von jeweils vier Jahren berufen. Wiederwahl ist zulässig. Die Zuständigkeit der beiden Kammern ergibt sich aus der Schiedsordnung, die vom Präsidium nach Anhörung des Bund-Länder-Rats erlassen wird, die kein Satzungsbestandteil ist.</p> <p>Die Kammervorsitzenden entscheiden in den Fällen laut Schiedsordnung allein. Sieht die Schiedsordnung eine Entscheidung mit Beisitzer*innen vor, so sind diese aus einem Beisitzer*innenpool zu besetzen. Die Beisitzer*innen werden durch die Landesverbände bestimmt, die konkrete Auswahl der Beisitzer*innen für den Einzelfall ist in der Schiedsordnung festgelegt.</p> <p>Die Kammervorsitzenden sowie die Beisitzer*innen der Schiedsstelle müssen Mitglieder des NABU sein.</p>	<p>5. Die Schiedsstelle besteht aus zwei Kammern, die jeweils mit einer zum Richteramt befähigten Person besetzt sind. Die beiden Kammervorsitzenden werden von der Bundesvertreterversammlung mit einer Amtszeit von jeweils vier Jahren berufen. Wiederwahl ist zulässig. Die Zuständigkeit der beiden Kammern ergibt sich aus der Schiedsordnung, die vom Präsidium nach Anhörung des Bund-Länder-Rats erlassen wird, die kein Satzungsbestandteil ist.</p> <p>Die Kammervorsitzenden entscheiden in den Fällen laut Schiedsordnung allein. Sieht die Schiedsordnung eine Entscheidung mit Beisitzer*innen vor, so sind diese aus einem Beisitzer*innenpool zu besetzen. Die Beisitzer*innen werden durch die Landesverbände bestimmt, die konkrete Auswahl der Beisitzer*innen für den Einzelfall ist in der Schiedsordnung festgelegt.</p> <p>Die Kammervorsitzenden sowie die Beisitzer*innen der Schiedsstelle müssen Mitglieder des NABU sein.</p>
	<p>(6) Bei Widersprüchen gegen Beschlüsse des Präsidiums sowie der Bundesvertreterversammlung entscheiden beide Kammervorsitzenden gemeinsam mit drei Beisitzer*innen, deren Auswahl sich aus der Schiedsordnung ergibt.</p>	<p>6. Bei Widersprüchen gegen Beschlüsse des Präsidiums sowie der Bundesvertreterversammlung entscheiden beide Kammervorsitzenden gemeinsam mit drei Beisitzer*innen, deren Auswahl sich aus der Schiedsordnung ergibt.</p>
	<p>(7) Weitere Einzelheiten, insbesondere des Verfahrens der Schiedsstelle, regelt die Schiedsordnung. Diese ist nicht Satzungsbestandteil.</p>	<p>7. Weitere Einzelheiten, insbesondere des Verfahrens der Schiedsstelle, regelt die Schiedsordnung. Diese ist nicht Satzungsbestandteil.</p>

§ 14 16 Vereinsauflösung

<p>1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei mindestens 3/4 der gültigen abgegebenen Stimmen für eine Auflösung abgegeben sein müssen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Auflösung</p> <p>(1) Die Auflösung des NABU Regionalverband/Kreisverband erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei mindestens 3/4 der gültigen abgegebenen Stimmen für eine Auflösung sein müssen.</p>	<p>1. Die Auflösung des Vereins NABU Barnim erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei mindestens 3/4 der gültigen abgegebenen Stimmen für eine Auflösung abgegeben sein müssen.</p>
<p>2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des NABU Barnim nach Abdeckung noch bestehender Verpflichtungen an</p> <p>a. den Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Brandenburg e.V., der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, oder</p> <p>b. den Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p>	<p>(2) Bei der Auflösung des NABU Regionalverband/Kreisverband oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des NABU Regionalverband/Kreisverband nach Abdeckung noch bestehender Verpflichtungen an den NABU (Naturschutzbund Deutschland) Landesverband Brandenburg e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p>	<p>2. Bei Auflösung des Vereins NABU Barnim oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des NABU Barnim nach Abdeckung noch bestehender Verpflichtungen an</p> <p>a. den Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Brandenburg e.V., der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, oder</p> <p>b. sollte a. nicht möglich sein an den Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p>

§ 17 Allgemeine Bestimmungen

<p>In § 3 (2) gestrichen</p> <p>Jede Tätigkeit ist ehrenamtlich, ausgenommen die der Bediensteten. Auslagen können in nachgewiesener Höhe entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes ersetzt werden.</p>	<p>(1) Jede Tätigkeit im NABU Regionalverband/Kreisverband ist ehrenamtlich, soweit in dieser Satzung oder durch gesonderte Vereinbarung nichts anderes geregelt ist. Auslagen können in nachgewiesener Höhe entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes</p>	<p>1. Jede Tätigkeit ist im NABU Barnim ist ehrenamtlich, ausgenommen die der Bediensteten soweit in dieser Satzung oder durch gesonderte Vereinbarung nichts anderes geregelt ist. Auslagen können in nachgewiesener Höhe entsprechend den</p>
--	---	--

<p>Der Vorstand kann ehrenamtliche tätigen Mitgliedern eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung in Höhe der der steuerfreien Ehrenamtspauschale, derzeit in § 3 Nr 26a EStG, gewähren.</p>	<p>ersetzt werden. Der Vorstand kann ehrenamtlich tätigen Mitgliedern eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung in Höhe der steuerfreien Ehrenamtspauschale, derzeit geregelt in § 3 Nr. 26a EStG, gewähren.</p>	<p>Beschlüssen des Vorstandes ersetzt werden. Der Vorstand kann ehrenamtlich tätigen Mitgliedern eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung in Höhe der steuerfreien Ehrenamtspauschale, derzeit geregelt in § 3 Nr. 26a EStG, gewähren.</p>
	<p>(3) Der NABU Regionalverband/Kreisverband haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste auch aus Diebstählen, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des NABU Regionalverband/Kreisverband oder bei Veranstaltungen des NABU Regionalverband/Kreisverband oder durch fahrlässiges Verhalten der Repräsentant*innen des NABU Regionalverband/Kreisverband erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. Organmitglieder und besondere Vertreter*innen haften gegenüber dem NABU Regionalverband/Kreisverband für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des NABU Regionalverband/Kreisverband Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein*e besondere*r Vertreter*in einen Schaden vorsätzlich verursacht hat, trägt der NABU Regionalverband/Kreisverband oder das Vereinsmitglied die Beweislast.</p>	<p>2. Der NABU Barnim haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste auch aus Diebstählen, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des NABU Barnim oder bei Veranstaltungen des NABU Barnim oder durch fahrlässiges Verhalten der Repräsentant*innen des NABU Barnim erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.</p> <p>Organmitglieder und besondere Vertreter*innen haften gegenüber dem NABU Barnim für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des NABU Barnim. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein*e besondere*r Vertreter*in einen Schaden vorsätzlich verursacht hat, trägt der NABU Regionalverband/Kreisverband Barnim oder das Vereinsmitglied die Beweislast.</p>

	<p>(5) Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen/Anpassungen der Satzung, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ausschließlich redaktioneller Natur sind, 2. aufgrund etwaiger Beanstandungen eines Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden, 3. behördlich angeordnet wurden oder 4. gesetzlich erforderlich sind, <p>zu beschließen. Die Mitglieder sind unverzüglich nach Eintragung ins Vereinsregister in geeigneter Weise zu informieren.</p>	<p>3. Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen/Anpassungen der Satzung, die</p> <ol style="list-style-type: none"> a) ausschließlich redaktioneller Natur sind, b) aufgrund etwaiger Beanstandungen eines Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden, c) behördlich angeordnet wurden oder gesetzlich erforderlich sind, <p>zu beschließen. Die Mitglieder sind unverzüglich nach Eintragung ins Vereinsregister in geeigneter Weise zu informieren.</p>
	<p>(6) Soweit diese Satzung nicht besondere Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften der § 21-79 des BGB.</p>	<p>4. Soweit diese Satzung nicht besondere Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften der § 21-79 des BGB.</p>
	<p>(2) Für die Einstellung und Entlassung hauptamtlicher Mitarbeiter*innen des NABU Regionalverband/Kreisverband ist der Vorstand zuständig, Näheres regelt die Geschäftsordnung.</p>	<p>Ist in § 13 (5) geregelt</p>
	<p>(4) Bedienstete des NABU Regionalverband/Kreisverband können nicht Vorstandsmitglieder werden.</p>	<p>Ist in § 13 (5) geregelt</p>

§ 19 Inkrafttreten

	<p>(1) Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung auf der Mitgliederversammlung am TT.MM.JJJJ beschlossen und tritt mit Eintragung beim Registergericht in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Satzung in der Fassung vom TT.MM.JJJJ.</p>	<p>Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung auf der Mitgliederversammlung am TT.MM.JJJJ beschlossen und tritt mit Eintragung beim Registergericht in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Satzung in der Fassung vom 22.02.2022.</p>
--	---	---